

mit Kernmaterial und anderen radioaktiven Stoffen einschließlich der Beseitigung radioaktiver Abfälle sowie damit im Zusammenhang stehende Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

(4) Der Schutz vor den bei der Anwendung der Atomenergie auftretenden Gefahren umfaßt den Strahlenschutz, Maßnahmen zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit und Maßnahmen zur Verhinderung der mißbräuchlichen Anwendung der Atomenergie.

(5) Für dieses Gesetz gelten die in der Anlage definierten Begriffe.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Deutsche Demokratische Republik wendet die Atomenergie nur zu friedlichen Zwecken an. Die Anwendung der Atomenergie sowie der Handel und die Zusammenarbeit mit anderen Staaten dürfen nicht zur Weiterverbreitung von Kernwaffen beitragen.

(2) Die Anwendung der Atomenergie hat zum Nutzen und Wohle der sozialistischen Gesellschaft zu erfolgen und ist in diesem Sinne zu fördern.

(3) Der Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen sowie der Schutz der Umwelt vor den Gefahren bei der Anwendung der Atomenergie ist zu gewährleisten und hat Vorrang gegenüber volkswirtschaftlichen und anderen Vorteilen, die sich aus der Anwendung der Atomenergie ergeben.

(4) Radioaktive Abfälle sind so zu verwahren, daß der Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen sowie der Schutz der Umwelt jederzeit gewährleistet ist.

(5) Die Anwendung der Atomenergie unterliegt der staatlichen Kontrolle durch Erlaubniserteilung und Überwachung.

(6) Der Handel mit Kernanlagen, Strahleneinrichtungen und radioaktiven Stoffen ist staatliches Monopol. Kernanlagen und Kernmaterial sind Volkseigentum. Die Bestände an radioaktiven Stoffen sind nachweispflichtig.

(7) Auf dem Gebiet der friedlichen Anwendung der Atomenergie und des Schutzes vor ihren Gefahren arbeitet die Deutsche Demokratische Republik eng mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den anderen im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe zusammengeschlossenen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft zusammen. Sie fördert die gleichberechtigte und gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit mit anderen Staaten bei der friedlichen Anwendung der Atomenergie und wirkt aktiv in entsprechenden internationalen Organisationen, insbesondere in der Internationalen Atomenergieorganisation, mit.

§ 3

Verantwortung

(1) Der Ministerrat gewährleistet die zentrale Leitung und Planung aller Maßnahmen zur Anwendung der Atomenergie und zum Schutz vor ihren Gefahren und entscheidet über Grundfragen.

(2) Die zentralen Staatsorgane sichern und kontrollieren in ihren Verantwortungsbereichen die Anwendung der Atomenergie und den Schutz vor ihren Gefahren. Sie realisieren die ihnen mit den staatlichen Plänen übertragenen Aufgaben zur Anwendung der Atomenergie. Sie fördern die Einführung effektiver Verfahren und Methoden der Anwendung der Atomenergie und haben den Betrieben entsprechende Aufgaben vorzugeben. Die Vorzüge der sozialistischen ökonomischen Integration sind zu nutzen.

(3) Im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben sichern die zentralen Staatsorgane, die Akademie der Wissenschaften der DDR sowie wissenschaftliche Institute und Bildungseinrichtungen die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

zur Unterstützung der Betriebe bei der Anwendung der Atomenergie und dem Schutz vor ihren Gefahren.

(4) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe gewährleisten im Rahmen ihrer Verantwortung die Anwendung der Atomenergie und den Schutz vor ihren Gefahren in ihrem Territorium.

(5) Die Leiter der Betriebe, in denen Kernanlagen oder Strahleneinrichtungen eingesetzt werden oder der Verkehr mit radioaktiven Stoffen erfolgt, haben die Einhaltung der Rechtsvorschriften und betrieblichen Regelungen zu sichern und zu kontrollieren. Sie tragen die Verantwortung für die Anwendung der Atomenergie und den Schutz vor ihren Gefahren einschließlich der dazu notwendigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

(6) Die Leiter der Betriebe, in denen Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten für die Anwendung der Atomenergie projektiert, konstruiert, errichtet oder hergestellt werden, haben zu sichern, daß diese Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten den erforderlichen Schutz, vor den Gefahren bei der Anwendung der Atomenergie gewährleisten.

§ 4

Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen sowie der Umwelt

(1) Der Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen sowie der Schutz der Umwelt vor den Gefahren bei der Anwendung der Atomenergie hat auf der Grundlage neuester wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und unter Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik sowie unter Berücksichtigung von Empfehlungen kompetenter internationaler Organisationen zu erfolgen.

(2) Werk tätige, die auf dem Gebiet der Anwendung der Atomenergie einschließlich der Beseitigung radioaktiver Abfälle tätig sind, müssen über eine entsprechende Qualifikation verfügen, für die Ausübung dieser Tätigkeit tauglich und geeignet sein und ausreichende Kenntnisse über Maßnahmen zum Schutz vor den Gefahren bei der Anwendung der Atomenergie nachweisen. Die Betriebe haben die erforderlichen Maßnahmen zur Qualifizierung der Werk tätigen, zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit sowie zum Havarieschutz durchzusetzen.

(3) Werk tätige sind in Abhängigkeit von der tätigkeitsbedingt zu erwartenden Strahlenbelastung medizinisch und dosimetrisch zu überwachen.

§ 5

Schutz vor mißbräuchlicher Anwendung der Atomenergie

Der Schutz vor mißbräuchlicher Anwendung der Atomenergie, insbesondere die Kernmaterialkontrolle und der physische Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen, erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften. Er ist durch zielgerichtete Maßnahmen zu gewährleisten.

§ 6

Kontrollorgan

(1) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz ist das Organ des Ministerrates für die Kontrolle auf dem Gebiet des Schutzes vor den Gefahren bei der Anwendung der Atomenergie.

(2) Die Kontrolle durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz erstreckt sich auf den Strahlenschutz der Werk tätigen und aller anderen Bürger beim Einsatz von Kernanlagen und Strahleneinrichtungen sowie beim Verkehr mit radioaktiven Stoffen, den Schutz der Umwelt vor radioaktiver Verunreinigung, die nukleare Sicherheit der Kern-